

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Dinko Jukic (Schwimmen)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

- Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen, in dem er**
- 1.) innerhalb des von ihm angegebenen Timeslots am 24.5.2011 nicht für eine Trainingskontrolle zur Verfügung gestanden hat und**
 - 2.) er bei einer gegen ihn ordnungsgemäß angekündigten Dopingkontrolle ohne zwingenden Grund nicht mitgewirkt hat**

- zu 1.) trotz Verschuldens keine Sanktion mangels Vorliegen von 3 Verstößen gegen die anwendbaren Vorschriften zur Verfügbarkeit für Trainingskontrollen**
zu 2.) mangels Verschuldens keine Sperre

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass am 3.8., 26.9. und 24.10.2011 mündliche Verhandlungen stattgefunden haben, in welchem die beantragten Beweise aufgenommen, insbesondere die zahlreich namhaft gemachten Zeugen einvernommen wurden sowie widersprechende Aussagen abgeklärt werden mussten.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Athlet Dinko Jukic gegen Art 2.4. WADA-Code hinsichtlich der Verfügbarkeit für eine Trainingskontrolle während des von ihm angegebenen 60-minütigen Timeslots am 24.5.2011 verstoßen hat, da er an dem von ihm angeführten Trainingsort verspätet erschienen ist, sodass diesbezüglich ein Verstoß gegen die Verfügbarkeit zu einer Trainingskontrolle auszusprechen war. Da der Rechtskommission jedoch keine zwei weiteren Verstöße gegen die Verfügbarkeit zu einer Trainingskontrolle innerhalb des 18 Monatszeitraums bekannt gegeben wurden, war jedoch trotz Verschuldens des Beschuldigten keine Sanktion zu verhängen.

Das Beweisverfahren hat weiters ergeben, dass beim Athleten Dinko Jukic am 24.5.2011 eine Dopingkontrolle auf Blut und Urin angeordnet war.

Der Athlet Dinko Jukic hat an der gegen ihn ordnungsgemäß angeordneten Blutabnahme nicht mitgewirkt, da er diese nicht, wie von den Dopingkontrolleuren angeordnet, sofort, sondern erst nach Durchführung des Wassertrainings abgeben wollte. Dem Beschuldigten war auch - aufgrund der erfolgten Aufklärung durch den Dopingkontrolleur - zum Zeitpunkt dieser

Nichtmitwirkung an der Blutabnahme die daraus möglicherweise resultierenden Konsequenzen bekannt, wobei die gesamte Dopingkontrolle zu diesem Zeitpunkt vom Dopingkontrollleur jedoch nicht abgeschlossen wurde, da beim Athleten Dinko Jukic noch die gleichfalls angeordnete Urinprobe abgenommen werden sollte.

Der Dopingkontrollleur hat es jedoch, nach Auffassung der Rechtskommission, in weiterer Folge verabsäumt, den Athleten vor Aufnahme des Wassertrainings in der für eine Sanktionierung erforderlichen Deutlichkeit über den bereits abgeschlossenen Versuch der Blutabnahme zu informieren und konnte der Athlet Dinko Jukic daher nicht widerlegbar davon ausgehen, dass durch diese Gestattung seine ursprüngliche Nichtmitwirkung an der Blutabnahme vom Dopingkontrollleur im Rahmen seines Ermessensspielraumes abgeändert worden war.

Ein Recht des Athleten die Dopingkontrolle auf einen ihm genehmen Zeitpunkt zu verschieben, gibt es in den Anti-Doping-Bestimmungen nicht, sodass ein diesbezüglicher Verweis des Athleten Dinko Jukic verfehlt war. Vielmehr wird dem Dopingkontrollleur nach den Anti-Doping-Bestimmungen ein Ermessen eingeräumt, eine angeordnete Dopingkontrolle auf Ersuchen des betroffenen Athleten bei Vorliegen entsprechender Gründe zu verschieben, sofern er die durchgehende Überwachung von diesem sicherstellen kann. Der Athlet hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Dopingkontrollleur ein derartiges Ermessen - selbst wenn die entsprechenden Gründe gegeben sein sollte - auch ausübt. Eine allfällige Ablehnung der Ausübung eines derartigen Ermessens stellt jedenfalls keine Willkür des Dopingkontrollleurs dar.

Der Dopingkontrollleur hat jedoch weiters im Falle der Ausübung seines Ermessens in einer dem Athleten als Erklärungsempfänger verständlichen Art und Weise und mit entsprechender Klarheit auszudrücken und zu dokumentieren, ob und welcher Teil einer Dopingkontrolle von ihm allenfalls aufgeschoben wird. Allfällige Kommunikations- oder Dokumentationsmissverständnisse zwischen Dopingkontrollleur und Athleten dürfen jedoch nach Ansicht der Rechtskommission nicht zu Lasten des Athleten gehen. Vor allem wenn dem Athleten nicht in das Dopingkontrollformular, in dem der Ablauf bzw. Abschluss der Dopingkontrolle oder eines Teiles der Dopingkontrolle, bspw. der Blutabnahme, nachweislich zu dokumentieren ist, Einsicht zur Unterfertigung und Abgabe einer allfälligen Stellungnahme gewährt wird.

Mangels eindeutiger Regelungen im WADA-Code für derartige Fallkonstellationen hat der Dopingkontrollleur zwar eine vertretbare Auslegung gewählt, die jedoch von der Rechtskommission bei der Beurteilung des Sachverhaltes nicht geteilt wurde.

Damit war zwar ein Verstoß des Athleten Dinko Jukic hinsichtlich seiner ursprünglichen Nichtmitwirkung an einer gegen ihn ordnungsgemäß angeordneten Blutabnahme auszusprechen, jedoch mangels Fehlen einer für eine Sanktionierung hinreichenden Sicherheit, dass er durch die nachfolgende Gestattung der Aufnahme des ihm zunächst untersagten Wassertrainings wusste, nur die Urinabgabe, nicht auch die Blutabnahme aufgeschoben worden sei. Im Zweifel ist mangels eindeutig nachgewiesenen Verschuldens keine Sanktion auszusprechen.

Letztlich hat aber das Beweisverfahren auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass die vom Athleten Dinko Jukic ursprünglich vorgebrachten hygienischen Bedenken hinsichtlich einer Infektionsgefahr durch die Blutabnahme vor dem Wassertraining berechtigt wären, insbesondere auch deshalb, da vom Athleten Dinko Jukic das diesbezüglich angekündigte

Hygienegutachten nicht vorgelegt wurde und er letztlich den Antrag auf Beischaffung eines solchen zurückgezogen hat.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und vor Ende der Sitzung der Rechtskommission keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 27.10.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at